

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Weitergabe/den Weiterverkauf von Eintrittskarten von Veranstaltungen der FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH („Ticket-AGB“)**

### **1. Veranstaltungsbesuch, Personalisierung von Tickets**

- 1.1** Die Berechtigung zum Besuch der Veranstaltungen von FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH (nachfolgend auch „Veranstalterin“) besteht nur auf Grundlage des Besuchervertrages (Veranstaltungsbesuchsvertrages), den der Besucher (im Rahmen seiner Ticketbestellung) mit der Veranstalterin geschlossen hat oder in den er unter den Voraussetzungen von nachfolgender Ziffer 2 eingetreten ist. Der Nachweis, dass der Besucher Vertragspartner ist und damit auch das Besuchsrecht erworben hat, wird durch Vorlage des personalisierten Tickets sowie - auf Verlangen der Veranstalterin - eines Lichtbildausweises geführt. Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, Ticketinhabern, die kein Besuchsrecht erworben haben bzw. nachweisen können, den Besuch der Veranstaltung insbesondere durch Sperrung des Tickets zu verweigern. Gestattet die Veranstalterin dem Ticketinhaber den Zutritt, wird sie auch dann von ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Vertragspartner frei, wenn der Ticketinhaber nicht mit dem für den Veranstaltungsbesuch berechtigten Vertragspartner identisch ist.
- 1.2.** Voraussetzung für den Veranstaltungsbesuch ist ferner, dass der Besucher das auf der Vorderseite mit seinem Vor- und Zunamen versehene Ticket vorlegt.
- 1.3** Dies kann durch Aufdruck des Vor- und Zunamens des Zugangsberechtigten erfolgen. Ein Dritter, dessen Name nicht auf dem Ticket aufgedruckt ist, erhält nur dann Zutritt, wenn ihm das Ticket im Einklang mit den Weitergabebestimmungen aus nachfolgender Ziff. 2 weitergeben wurde oder wenn er die Veranstaltung in Begleitung des sich namentlich aus dem Ticket ergebenden Ticketkäufers besucht und kein Verstoß gegen die in Ziffer 2.3.1 bis Ziff. 2.3.5 genannten Fälle vorliegt.
- 1.4** Alternativ ist auf dem Ticket eine Leerzeile zum händischen Eintragen des Vor- und Zunamens des jeweils Zugangsberechtigten vorgesehen. Ein Dritter, dessen Name nicht auf dem Ticket eingetragen ist, erhält nur dann Zutritt, wenn ihm das Ticket im Einklang mit den Weitergabebestimmungen aus nachfolgender Ziff. 2 weitergeben wurde und er seinen Vor- und Zunamen in die Leerzeile einträgt. Sofern im Falle einer berechtigten Übernahme des Besuchervertrages und der damit einhergehenden Weitergabe des Tickets bereits Vor- und Zuname eingetragen sind, sind diese zu streichen und der Vor- und Zuname des in den Vertrag Eintretenden auf der Leerzeile der Vorderseite einzutragen, ohne dass die Ticketnummer oder andere Identifizierungsmerkmale überschrieben werden. Mit Vorlage des Tickets am Eingang zur Veranstaltung (insbesondere auch durch Einführen der Tickets in die Lesegeräte bzw. das Einscannen) erklärt der Besucher, zum Veranstaltungsbesuch berechtigt zu sein.

### **2. Weitergabe von Tickets, offizielle Zweitmarktplattform und Vertragsstrafe**

- 2.1** Eine private Weitergabe eines Tickets aus nicht kommerziellen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Ticketerwerbers, ist unter den in nachfolgender Ziffer 2.3 genannten Voraussetzungen zulässig und wenn kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinne der Regelung in nachfolgender Ziffer 2.3 vorliegt.

- 2.2** Der Besteller kann die Rechte und Pflichten aus dem Besuchervertrag (und damit auch das Besuchsrecht) an einen Dritten nur dadurch übertragen, dass der Dritte an seiner Stelle in den Besuchervertrag unter Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten eintritt. Dieser Eintritt setzt die Zustimmung der Veranstalterin voraus, die hiermit unter den in Ziffer 2.3 enthaltenen Bedingungen vorab erteilt wird. Die Übertragung einzelner Rechte aus dem Besuchervertrag, insbesondere des Besuchsrechts, ist bei Fehlen einer der in Satz 1 und 2 beschriebenen Voraussetzungen ausgeschlossen. Sofern ein Vertragspartner der Veranstalterin in zulässiger Weise mehrere Besuchsrechte im Rahmen eines Besuchervertrages erworben hat und diese Besuchsrechte in zulässiger Weise an mehrere Dritte abtritt, kommen durch den Eintritt jeweils gesonderte Besucherträge mit den eintretenden Personen zustande.
- 2.3** Zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu überhöhten Preisen, also im Interesse des Erhalts einer angemessenen Preisstruktur, zur Vermeidung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsbesuch und zur Durchsetzung von Hausverboten, wird die Zustimmung der Veranstalterin zum Eintritt eines Dritten in den Besuchervertrag gemäß Ziffer 2.2 erteilt, wenn die Rechte und Pflichten aus dem Besuchervertrag (und damit auch das Besuchsrecht) an einen Dritten ausschließlich dadurch übertragen werden, dass der Besteller das auf ihn personalisierte Ticket auf der von der Veranstalterin autorisierten Zweitverkaufsplattform FANSALE ([www.fansale.de](http://www.fansale.de)) verkauft (möglich ab Januar 2019). In den folgenden Fällen wird die Zustimmung der Veranstalterin zum Eintritt eines Dritten in den Besuchervertrag gemäß Ziffer 2.2 **nicht** erteilt:
- 2.3.1** bei der Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets außerhalb der von der Veranstalterin autorisierten Zweitverkaufsplattform FANSALE ([www.fansale.de](http://www.fansale.de))
- 2.3.2** bei der Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets im Rahmen von nicht von der Veranstalterin autorisierten Auktionen (insbesondere im Internet) oder über nicht von der Veranstalterin autorisierte Internet-Marktplätze/Ticketbörsen selbst oder durch Dritte;
- 2.3.3** bei gewerblicher oder kommerzieller Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch die Veranstalterin;
- 2.3.4** bei Veräußerung (einschließlich entgeltfreier Weitergabe) des Besuchsrechts oder von Tickets zu Zwecken der Werbung, Vermarktung, als Bonus, Werbegeschenk, Gewinn oder Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepaketes;
- 2.3.5** bei Veräußerung (einschließlich der entgeltfreien Weitergabe) des Besuchsrechts oder von Tickets ohne ausdrücklichen Hinweis auf diese Ticket-AGB, insbesondere auf die Weitergabebeschränkungen dieser Ziffer 2.
- 2.4** Eine Weitergabe oder Weiterveräußerung von Besuchsrechten oder Tickets unter Verstoß gegen die in Ziffer 2.3 genannten Fälle ist untersagt. Gleiches gilt für das Anbieten von Besuchsrechten oder Tickets, wenn die dem Angebot entsprechende Weiterveräußerung oder Weitergabe gegen die in Ziffer 2.3 genannten Fälle verstoßen würden. Für jeden schuldhaften Verstoß gegen eines dieser Verbote ist der Vertragspartner zur Zahlung einer **Vertragsstrafe** verpflichtet, deren Höhe von der Veranstalterin nach billigem Ermessen festzusetzen ist und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann, die höchstens jedoch 2.500 € betragen darf. Maßgeblich ist die Zahl der vertragswidrig angebotenen oder weitergegeben Besuchsrechte oder Tickets sowie die

Höhe der Weiterverkaufspreise. Etwaige andere Vertragsstrafen sind bei der Festsetzung der Vertragsstrafe zu berücksichtigen. Schadensersatzansprüche von FKP Scorpio bleiben unberührt, wobei die Vertragsstrafen auf Schadensersatzansprüche, die auf demselben Sachverhalt beruhen, angerechnet werden.

- 2.5** Bei einem Verstoß gegen das Verbot gemäß Ziffer 2.4 ist die Veranstalterin berechtigt, vom Besuchervertrag zurückzutreten und/oder die Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber den Besuch der Veranstaltung zu verweigern. Sofern der Vertragspartner aufgrund des Rücktritts oder der Sperrung einen Rückerstattungsanspruch haben sollte, ist die Veranstalterin verpflichtet, diesen im Rahmen der Festsetzung der Vertragsstrafe zu berücksichtigen. Das Recht zum Rücktritt gemäß Satz 1 besteht auch für andere Besucherverträge, die der Besteller mit der Veranstalterin geschlossen hat.
- 2.6** Im Falle der Weiterveräußerung oder Weitergabe des Besuchsrechts oder von Tickets ist der Ticketerwerber auf Verlangen der Veranstalterin verpflichtet, dieser innerhalb von zwei Wochen den vollständigen Namen und die Anschrift des Empfängers des Besuchsrechts oder des Tickets mitzuteilen.
- 2.7** Unbeschadet ihrer Rechte aus Ziffern 2.4 und 2.5 ist die Veranstalterin bei einem Verstoß gegen die in Ziffer 2.3 genannten Verbote außerdem berechtigt, von dem Vertragspartner die Auszahlung des erzielten Mehrerlöses bzw. Gewinns zu verlangen.
- 2.8** Bei einem Verstoß gegen das Verbot gemäß Ziffer 2.4 behält sich die Veranstalterin unbeschadet ihrer Vertragsfreiheit ferner vor, den jeweiligen Vertragspartner nach billigem Ermessen in Zukunft vom Ticketerwerb auszuschließen und nötigenfalls weitere rechtliche Maßnahmen einzuleiten.
- 2.9** Der Käufer stellt die Veranstalterin von etwaigen Schäden frei, die ihr dadurch entstehen, dass der die Eintrittskarten erwerbende Käufer/Besucher die Ticket-AGB nicht den anderen Besuchern bekannt gemacht hat, für die er Eintrittskarten mit erworben hat.

### **3. Umpersonalisierung von Tickets durch CTS EVENTIM**

Für bestimmte Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, die erworbenen Tickets auf den Namen einer anderen Person umschreiben zu lassen (Umpersonalisierung, z.B. zwecks Schenkung). Einzelheiten hierzu sind beim Kundenservice der FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH zu erfragen.

### **4. Erwerb unter fremden Namen oder durch Beauftragte**

- 4.1** Der Erwerb von Besuchsrechten oder Tickets unter fremden Namen, insbesondere durch Betreiber von Ticketplattformen im Internet, ist untersagt.
- 4.2** Für jeden schuldhaften Verstoß gegen das in Ziffer 4.1 genannte Verbot ist der Erwerber zur Zahlung einer **Vertragsstrafe** verpflichtet, deren Höhe von der Veranstalterin nach billigem Ermessen festzusetzen ist und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann, die höchstens jedoch 2.500 € betragen darf. Maßgeblich ist die Zahl der unter fremden Namen erworbenen Besuchsrechte oder Tickets. Etwaige andere Vertragsstrafen sind bei der Festsetzung der Vertragsstrafe zu berücksichtigen. Schadensersatzansprüche von FKP Scorpio bleiben

unberührt, wobei die Vertragsstrafen auf Schadensersatzansprüche, die auf demselben Sachverhalt beruhen, angerechnet werden.

- 4.3.** Unbeschadet des Rechts aus Ziffer 4.2 ist die Veranstalterin bei einem Verstoß gegen das in Ziffer 4.1 genannte Verbot außerdem berechtigt, vom Besuchervertrag zurückzutreten und/oder die Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber den Besuch der Veranstaltung zu verweigern, wenn der Besuchervertrag von FKP Scorpio oder ihrer von ihr autorisierten Vertreter mangels Kenntnis von dem Verstoß zunächst geschlossen wurde. Sofern der Erwerber aufgrund des Rücktritts oder der Sperrung einen Rückerstattungsanspruch haben sollte, ist die Veranstalterin berechtigt, diesen mit der Vertragsstrafe gem. Ziffer 4.2 zu verrechnen. Das Recht zum Rücktritt gemäß Satz 1 besteht auch für andere Besucherverträge, die der Erwerber mit der Veranstalterin geschlossen hat.

## **5. Alternative Streitbeilegung gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz**

- 5.1** Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden.
- 5.2** Die Veranstalterin weist darauf hin, dass sie nicht bereit und nicht verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Hamburg, den 26.09.2018

FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH